



Landtag Nordrhein-Westfalen

**Serdar Yüksel MdL**

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Schule und Bildung  
Frau Kirstin Korte MdL  
im Hause

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
17/5695**

A15

Auskunft erteilt:

Herr Maßmann

Telefon:

(0211) 884 - 2485

Fax:

(0211) 884 - 3004

E-Mail:

petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen:

I.A.3/17-P-2020-19679-00

Düsseldorf,

Petition vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, von  
aus

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *Liebe Frau Korte,*

aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 08.06.2021 übersende ich Ihnen die vorgenannte Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material.

Ich gehe davon aus, dass je nach Weiterbehandlung die datenschutzrechtlichen Belange beachtet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur gegebenen Zeit darüber unterrichten würden, welche Behandlung die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Serdar Yüksel MdL

Anlagen





# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Herr Maßmann  
Telefon: (0211) 884 - 2485  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2020-19679-00  
Düsseldorf, 17.06.2021

Ihre Eingabe vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020

Sehr geehrte

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 08.06.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zum Thema „Distanz- und Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen“ geprüft.

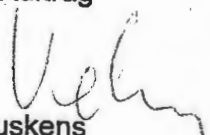
Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung (MSB) vom 15.04.2021 zur weiteren Information.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Bildung als Material.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Veuskens



Von:  
Gesendet: Freitag, 23. Oktober 2020 15:09  
An: Petitionsausschuss  
Betreff: Online-Petition von www.landtag.nrw.de

Soeben wurde auf der Internetseite <http://www.landtag.nrw.de> eine Online-Petition verschickt:

Datum: 23.10.2020  
Uhrzeit: 15:09:23

Telefon:  
Fax:  
EMail:

Vereinigung:

Gegenstand der Petition:  
Beschulung meiner Tochter die zur Risikogruppe gehört.

Wortlaut der Petition:  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit reiche ich eine Petition ein um die Interessen meiner Tochter zu vertreten.

Es geht um folgenden Sachverhalt.

Meine Tochter besucht seit August 2018 die GGS Neustrelitzer Straße in Düsseldorf Garath.

Meine Tochter hat die Diagnose frühkindlichen Autismus und Sprach-Entwicklungsverzögerung.

Sie besucht die Schule in Begleitung eines Inklusionshelfers.

Zum Zeitpunkt der Einschulung war Schulleitung der GGS Neustrelitzer Straße.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht mehr die Schulleitung der GGS Neustrelitzer Straße. Die kommissarische Leitung hat übernommen.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse meiner Tochter, gab es immer wieder Reibungspunkte zwischen der Schule und mir als Mutter, dem Träger dem Jugendamt. Auch das Jugendamt als Finanzier der Inklusionshilfe stieß manches Mal an seine Grenzen des Verständnis.

Die ersten gravierenden Schwierigkeiten traten auf, als der Umzug der Klasse vom

Erdgeschoss in die erste Etage Anstand. Ich teilte der damaligen Schulleitung sowie dem Schulrat auch unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mehrfach mit, dass es meiner Tochter nicht möglich ist eine Klasse in der ersten Etage aufzusuchen, da sie bedingt durch den Autismus zu schnell beim treppensteigen abgelenkt ist und dort Stürze möglich sind. Auch ist meine Tochter durch ihren Körperbau nicht in der Lage Treppen zu steigen. Meine Tochter hat einen Grad der Behinderung von 80 % mit dem Merkzeichen G, B, H.

Ich lehnte jegliche Gespräche bezüglich des Umzugs ab, mit der Begründung wenn meine Tochter zu behindert für eine normale Schule ist dann gehört sie auf eine Schule für Körperbehinderte. Auch auf meinen Hinweis das ist eine unverschämte Äußerung wäre, entgegnete er mir nur, so ist es nun mal oder ob wir Eltern von Kindern aus Garath Sonderbehandlungen für unsere Kinder wollen die eh keine Zukunft haben.

Zu diesem Zeitpunkt war meine Tochter auf Grund der Corona Fallzahlen durch ihre Kinderärztin vom Präsenzunterricht bis zum Beginn der Sommerferien befreit. Meine Tochter ist aufgrund von starken Untergewicht welches auf eine Stoffwechselerkrankung zurückzuführen ist bei einer Erkrankung mit Corona stark gefährdet einen schweren Verlauf zu durchleben.

Die Schule fand für meine Tochter die Lösung, dass die Klassenlehrerin einmal in der Woche per Video-Telefonie meiner Tochter die Aufgaben erklärte und sie sonst die Aufgaben von zu Hause erledigt. Dieses lief reibungslos und ohne Beanstandungen. Auch das Schulamt und der zuständige Schulrat sahen keine Probleme in dieser Lösung. Nach den Sommerferien erfolgte eine erneute Freistellung der Kinderärztin bis zu den Herbstferien aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung für meine Tochter. Das Schulamt und die Schule fanden nun auch eine Lösung, damit ich meiner beruflichen Tätigkeit uneingeschränkt wieder nachgehen konnte. Diese Lösung sah hervor, dass meine Tochter in einem separaten Raum von einer abgestellten Lehrerin unterrichtet wird und gleichzeitig von ihrer Inklusionshelferin begleitet wird.

Bis zu den Herbstferien war diese Lösung für die Schule und das Schulamt vollkommen in Ordnung. Nun stellt sich aber auf einmal ein aus mir unerklärlichen Gründen ein neuer Sachverhalt da.

Die Schule teilte mir mit, dass eine Beschulung in der Schule nicht mehr möglich sei und meine Tochter nun wieder zu Hause unterrichtet werden müsste. Des Weiteren teilte mir die Schule mit, dass das Schulamt ein

erweitertes Attest verlangt in dem ich der Schule und dem Schulamt die Diagnosen offen lege, wegen welchen meine Tochter vom Unterricht befreit worden ist. Der Schule teilte ich mit das ich kein erneutes Attest vorlegen werde, da die Schule nicht berechtigt ist Einsicht in die Diagnosen meiner Tochter zu nehmen. Ich eröffnete der Schule aber die Möglichkeit das Gesundheitsamt einzuschalten um eine Begutachtung meiner Tochter durchzuführen zu lassen.

Ohne Angabe von Gründen wird meiner Tochter der Distanzunterricht in der Schule, welcher explizit vom Ministerium in einer Handreichung empfohlen wird verweigert und die Offenlegung von ärztlichen Diagnosen verlangt.

Ich bitte um Hilfe ihrerseits, dass meine Tochter weiterhin im Distanzunterricht in der Schule in Begleitung ihrer Inklusionshelferin alleine unterrichtet werden kann. Ich möchte Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Atteste der behandelnden Ärztin akzeptiert werden ohne das meiner autistischen Tochter eine Untersuchung beim Gesundheitsamt zugemutet werden muss oder ich ärztliche Dokumente mit Diagnosen offen legen muss.

Die ärztlichen Bescheinigungen kann ich auf Verlangen vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Die E-Mail-Absenderadresse konnte vom Besucher frei gewählt werden!







Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. April 2021  
Seite 1 von 6

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
511-1.25.05-161718  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Völker

Telefon 0211 5867-3707  
Telefax 0211 5867-3672  
jeanette.voelker@msb.nrw.de

Petition vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, von

#### Schulen

- Sonderpädagogischer Förderbedarf
- Corona-/Covid-19-Pandemie

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2020; AZ I.A.3/17-P-2020-19679-00

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

#### Petitum:

Die Petentin fordert für ihre Tochter die Fortführung von Distanzunterricht in der Schule, in Form einer 1:1-Lernsituation mit einer Lehrkraft sowie der Schulbegleitung in einem separaten Raum. Darüber hinaus bittet sie um Unterstützung hinsichtlich der Anerkennung der ärztlichen Atteste ohne zusätzliche Untersuchungen beim Gesundheitsamt oder der Offenlegung weiterer ärztlicher Dokumente bzw. Diagnosen.

#### Sachverhalt:

Die Tochter der Petentin besucht seit August 2018 eine Grundschule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernens. Aufgrund eines vorliegenden frühkindlichen Autismus, einer Entwicklungs- und Sprachverzögerung sowie einem starken Untergewicht, das nach Aussage der Petentin auf eine Stoffwechselerkrankung zurückzuführen ist, erfolgt seit Beginn der Schulzeit die Unterstützung durch eine Schulbegleitung. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung liegt nicht vor.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Im Vorfeld dieser Petition kam es nach Aussage der Petentin aus einem anderen Anlass bereits zu ersten gravierenden Schwierigkeiten mit der Schule, als mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 der Umzug der Klasse aus dem Erdgeschoss in die erste Etage anstand. Die Petentin führt diesbezüglich aus, dass sie der Schule unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mehrfach mitgeteilt habe, dass es ihrer Tochter nicht möglich sei, einen Klassenraum in der ersten Etage aufzusuchen. Die zuständige Schulaufsicht habe nach Aussage der Petentin jegliche Gespräche bezüglich des Umzugs abgelehnt. Darüber hinaus habe sich der Vertreter der unteren Schulaufsicht in diesem Zusammenhang diskriminierend über die Schülerin geäußert. Nach Vorlage eines Berichts durch die Bezirksregierung sowie einer Stellungnahme des Vertreters der unteren Schulaufsicht wurde dies glaubhaft widerlegt.

Im Frühjahr 2020 wurde die Tochter der Petentin aufgrund eines Attestes der Kinderärztin vom Präsenzunterricht bis zu den Sommerferien befreit. Begründet wurde die Befreiung mit einer vorliegenden Stoffwechselerkrankung, die im Falle einer Infektion mit dem Sars-CoV-2 Virus einen schweren Krankheitsverlauf bedingen könnte. Die Tochter erhielt in einvernehmlicher Absprache zwischen Petentin und Schule Distanzunterricht in Form einer wöchentlichen, einstündigen Videounterweisung durch die Lehrerin sowie Bereitstellung von Arbeitsaufträgen, die zu Hause bearbeitet wurden. Nach den Sommerferien wurde die Befreiung vom Präsenzunterricht bis zu den Herbstferien weiterhin durch die Kinderärztin attestiert. Die Beschulung erfolgte nun aufgrund der wiederaufgenommenen Berufstätigkeit der Petentin in veränderter Form: Die Schülerin wurde täglich fünf Schulstunden alleine bzw. teilweise gemeinsam mit einem Mitschüler in einem separaten Raum im Schulgebäude zeitweise von einer Lehrerin, aber immer mit Unterstützung durch die Schulbegleitung, unterrichtet. Nach den Herbstferien war dieses 1:1-Modell nach Darstellung der Schulleitung nicht mehr möglich. Zum einen, da die individuelle Beschulung zuvor von einer vorerkrankten Lehrerin übernommen worden war, die nun über einen längeren Zeitraum dienstunfähig wurde. Zum anderen teilte das zuständige Jugendamt der Schule mit, dass die Integrationskraft keine Nachhilfekraft oder Betreuungsperson im Sinne einer Erzieherin oder eines Erziehers in der OGS sei. Vielmehr läge die Aufgabe der Integrationskraft in erster Linie darin, der Schülerin bei der Orientierung im Klassenverband und der Teilhabe am Schulleben Unterstützung zu leisten. Die Schule teilte der Petentin mit, dass „eine Beschulung in der Schule nicht mehr möglich sei und [...] die Tochter nun wieder zu Hause unterrichtet werden müsste“. Demzufolge wurde die Schülerin nach den Herbstferien 2020 bis zu den Weihnachtsferien wieder zu Hause mit Unterstützung der Petentin unterrichtet. Leistungsüberprüfungen absolvierte die Schülerin vor Ort in der Schule. Während der

Schulschließung im Januar / Februar 2021 nahm sie am Distanzunterricht der Klasse, wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, einschließlich der Videokonferenzen teil. Im März wurde die Schülerin, wie ihr gesamter Klassenverband, weiterhin im Distanzunterricht mit begleitenden Videokonferenzen unterrichtet.

Die Petentin legte zur Befreiung ihrer Tochter vom Präsenzunterricht fortlaufend Atteste ihrer betreuenden Kinderärztin vor. Allerdings versuchte die Petentin auch, die Befreiung ihrer Tochter vom Präsenzunterricht auf der Grundlage eines amtlichen Schreibens, aus dem hervorgeht, dass der Tochter aufgrund ihrer Erkrankung der Bezug von vergünstigten Masken zusteht, durchzusetzen. Die Petentin lehnte das Beibringen von weiteren Attesten mit der Begründung ab, dass die Schule nicht berechtigt sei, Einsicht in die Diagnosen ihrer Tochter zu nehmen. Die Petentin forderte, dass ihre Tochter "weiterhin im Distanzunterricht in der Schule in Begleitung ihrer Inklusionshelferin alleine unterrichtet werden kann", ohne Vorlage „ärztlicher Dokumente mit Diagnosen“ oder einer „Untersuchung beim Gesundheitsamt“. Da die Petentin „massiv auf die Fortsetzung des Distanzunterrichts in schulischen Räumen drängte“, nahm die Schulleitung Kontakt zur unteren Schulaufsicht auf. Die Schulleitung schreibt dazu in ihrer Stellungnahme: „Der zuständige Schulrat wies mich (Anm. die Schulleiterin) an, die Mutter um ein aussagekräftiges Attest zu bitten, da sich aus den in der Schule vorliegenden Unterlagen (Sprachentwicklungsverzögerung, Autismus) kein erhöhtes Risiko erkenn[en] ließ.“ Letztlich wurde vereinbart, dass das zuständige Gesundheitsamt die Tochter der Petentin zur Untersuchung einladen solle. Daraufhin stellte sich die Petentin am 1. März 2021 mit ihrer Tochter beim Gesundheitsamt vor. Hier wurde nach ausführlicher Anamneseerhebung und Untersuchung die seitens der Kinderärztin empfohlene Befreiung vom Präsenzunterricht bis Mitte April 2021 bestätigt.

### **Stellungnahme:**

Als Schülerin der Grundschule ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten für die Tochter der Petentin im Hinblick auf die Beschulung während der Covid 19-Pandemie die Regelungen für die Grundschule unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vorerkrankung, hier vermutlich einer Stoffwechselerkrankung.

Soweit aus Gründen des Infektionsschutzes kein Präsenzunterricht möglich sein sollte, findet Unterricht auf Distanz statt. Mit der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang

mit dieser Form des Unterrichts. Die Verordnung sieht vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung einrichten kann. Die Planung der Schulleitungen sollen in ihren Organisations- und Unterrichtsmodellen insbesondere auch die Einbindung von Lernenden in Distanz, die aufgrund Corona-relevanter Vorerkrankung nicht am Unterricht teilnehmen können, berücksichtigen. Der Distanzunterricht erfolgt auf Basis einer organisatorischen und pädagogischen Planung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Den Schulen wurde vor Beginn des Schuljahres 2020/21 am 03.08.2020 zur Unterstützung eine Handreichung zur Entwicklung organisatorischer, pädagogischer und methodisch-didaktischer Konzepte sowie Hinweise zur Leistungsbewertung an die Hand gegeben. Die Handreichung ([www.broschüren.nrw/distanzunterricht](http://www.broschüren.nrw/distanzunterricht)) bietet den Schulen konkrete Hilfestellungen für eine „lernförderliche Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“. Thematisiert werden unter anderem Fragen zu Lehrenden und Lernenden in Distanz, Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern und mit Eltern, zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung, zur Sicherstellung der Lernangebote für alle Schülerinnen und Schüler.

Zur Genehmigung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen bedarf es der schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorzugshalber der Vorlage eines Attestes. Die Schulmail vom 8. Oktober 2020 sieht folgende Handhabung vor: „Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. [...] Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“ Da sich die Tochter der Petentin bereits über sechs Wochen im Lernen auf Distanz befand und die der Schulleitung vorliegenden Unterlagen keine risikorelevanten Krankheiten auswiesen, war die Einschaltung des Gesundheitsamts an dieser Stelle durchaus berechtigt.



Das von der Petentin geforderte 1:1-Modell, welches die Schulleitung aufgrund einer Ausnahmekonstellation zeitweise ermöglichen konnte (s. Sachverhalt), ist unter Beachtung der regulär zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht umsetzbar. Hier handelte es sich um eine individuelle, zeitlich begrenzte Lösung, die in der Corona-Pandemie an der Schule des Kindes der Petentin temporär gefunden werden konnte, die allerdings nicht dauerhaft aufrechterhalten werden konnte und kann. Sollte die Petentin nicht in der Lage sein, ihre Tochter zu Hause beim Lernen auf Distanz zu betreuen, gilt das Betreuungsangebot der Grundschulen: „Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, ist eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen zu gewährleisten.“ (Schulmail vom 11.02.2021) Im Hinblick auf die Vorerkrankung der Schülerin stellt dies allerdings keine Lösung dar, die den Infektionsschutz gewährleisten kann, da sich voraussichtlich mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den Betreuungsräumen aufhalten werden. Die Tochter der Petentin sollte daher weiterhin zu Hause auf Distanz lernen und von ihrem Recht auf Schulbegleitung im häuslichen Umfeld Gebrauch machen. Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII einzusetzenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Bei der Entscheidung des Sozial- oder Jugendamtes über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. (Schulmail vom 11.02.2021)

Der Bericht der Bezirksregierung weist darauf hin: „Bezüglich des Verlangens der Mutter, für ihre Tochter eine völlig individuelle Unterrichtskonzeption in Distanz umzusetzen, verweise ich auf den Bericht der Schule und des Schulamtes. Die Berichte machen deutlich, dass in Sorge um die Schülerin und den Erhalt und der Förderung ihrer schulischen Leistungen bereits in der Vergangenheit zahlreiche individuelle Lösungen gefunden und umgesetzt wurden, dies von der Mutter aber häufig nicht als ausreichend empfunden wurde.“

Der Petentin wird empfohlen, die angebotenen Distanzunterrichtsoptionen der Grundschule ihrer Tochter zu nutzen, um deren schulisches Lernen und Leisten zu erhalten und zu fördern, aber auch, um auf diese Weise in der Pandemiezeit ein Stück Normalität und sozialer Teilhabe zu den Mitschülerinnen und Mitschüler zu ermöglichen.

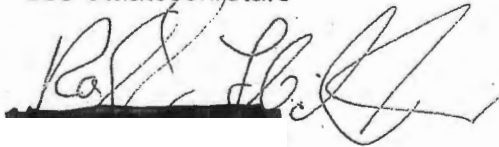
**Beschlussvorschlag:**

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrundeliegende Themenfeld „Distanz- und Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen“ zur Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition ist damit erledigt.

In Vertretung

des Staatssekretärs

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ralf L. C.', written over a horizontal line.